

Satzung

Inlineverein Assenheim Rhein Main Patriots 1999 e.V.

Fassung Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
„**Inlineverein Assenheim Rhein-Main Patriots 1999 e.V.**“,
die Kurzform lautet: „**IVA Rhein-Main Patriots**“

Der Verein hat seinen Sitz in Niddatal - Assenheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter VR10/33 eingetragen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Familienmitglieder/mitgliedschaften

Ordentliches Mitglied kann jede weibliche oder männliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.

Die Aufnahme von Jugendmitgliedern richtet sich nach den Vorschriften des Landessportbundes.

Für jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre besteht eine Jugendabteilung

Familienmitglieder sind Erziehungsberechtigte von Jugendmitgliedern, die auch einen Mitgliedsbeitrag zahlen. Mindestens ein Erziehungsberechtigter eines Jugendmitglieds oder mehrerer zu einer Familie gehörenden Jugendmitglieder muss eine Familienmitgliedschaft eingehen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Die Anmeldung in den Verein erfolgt durch Überreichung des genau ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Anmeldeformulars an den Vorstand. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Es wird angenommen, dass die Jugendlichen die gesundheitlichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den sportlichen Übungen mitbringen.

§ 8 Mitgliedsrechte

Ordentliche Ehrenmitglieder und Familienmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.

Jugendmitglieder bis 18 Jahre besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.

Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Tod
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig ist und spätestens am 30.09. eines Jahres zu erfolgen hat.
3. durch Ausschluss (siehe § 12)

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.
2. Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe, in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen.
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln

§ 11 Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Arbeitsbeitrag

Bei der Aufnahme in den Verein kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen bis maximal 50% des Jahresbeitrags erhoben werden. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen, Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes aktive Mitglied ab dem 16. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Jahres) ist verpflichtet, Pflichtarbeitsstunden zum Wohle und Erhaltung des Vereins zu leisten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für jedes aktive Mitglied bis zum 16. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Jahres) ist ein Familienmitglied verpflichtet, Pflichtarbeitsstunden zum Wohle und Erhaltung des Vereins zu leisten, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sollten die Pflichtarbeitsstunden bis zum 30.11. des laufenden Jahres nicht erfüllt werden, so hat das Mitglied einen entsprechenden Geldbetrag, der der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, pro nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen erheben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist immer für ein gesamtes Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig des Eintritts- oder Austrittsdatums.

§ 12 Strafen

Zur Ahndung von leichten Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

1. Warnung
2. Verweis

Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar:

1. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
2. Wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane.
3. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von 3/5 des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu. Die

Berufung ist schriftlich einzureichen. Die innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1.1.

- dem 1.Vorsitzenden
- 2.Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Diese genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gem. § 26 BGB, wobei der 1.Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2.Vorsitzende, in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnungsberechtigt sind.

1.2. Sportwart

1.3. Jugendwart

1.4. Organisationswart

1.5. Hallen- und Zeugwart

1.6. Pressewart

Der Vorstand wird von der Versammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung, er ist verpflichtet eine Vorausschau für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Der Vorstand trifft sich, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies wünscht und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Bleibt ein Vorstandmitglied drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss er aus dem Vorstand ausscheiden. Im Geschäftsjahr kann er/sie nicht mehr gewählt werden. Eine Ersatzwahl kann binnen 5 Wochen durch den Vorstand erfolgen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB kann zur Erfüllung des Vereinszweckes und der damit verbundenen Erledigung der satzungsmäßigen Aufgaben Besonders Beauftragte berufen. Die Bezeichnung der Funktion ist dabei mit dem Tätigkeitsfeld zu verbinden. Die Tätigkeit, der mit besonderem Auftrag bestellten Vorstandsmitglieder endet regelmäßig mit der Amtszeit des Vorstandes.

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem geschäftsführenden sowie erweiterten Vorstand für seine Vereinstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Unverhältnismäßig hohe Vergütungen sind dabei ausdrücklich unzulässig.

§ 14 a In sich Geschäfte

der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 15 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder, sie ist oberstes Organ. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt. Die Einladung erfolgt durch Aushang in der Inlinehalle, auf der Vereinshomepage und in der örtlichen Presse zwei Wochen vor dem Termin.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

Jahresbericht des Vorstandes und der Sportwarte, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Neuwahlen, Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn ein begründeter Antrag von mindestens 20 Mitgliedern vorliegt. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder sind nicht stimmberechtigt, können aber durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten werden, der die Erziehungsberechtigten Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft) besitzt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Wie die Wahl durchzuführen ist, entscheidet die Versammlung. Bei allen Versammlungen ist Protokoll zu führen, das von einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

2 Kassenprüfer, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, führen die Rechnungs- und Kassenprüfung durch.

§ 18 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung wird vom Jugendwart geleitet.

§ 19 Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein, kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied des Vereins durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Ehrenmitglied erhält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsmäßige Ausschließungsgründe dagegen sprechen. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.

§ 20 Haftung

Bis zur Eintragung des Vereins beim Amtsgericht haftet der Vorstand, nach der Eintragung im Vereinsregister richtet sich die Haftung nach den Vorschriften des BGB.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von mindestens 3/4 der Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen an den Nachfolgeverein Inline Hockey oder der Gesamtheit der Assenheimer Sportvereine